

(7) Die Betreiber von Zentrifugen müssen die von den Sachverständigen festgestellten Mängel innerhalb der ihnen angegebenen Frist beseitigen und ihre Abstellung dem Sachverständigen schriftlich mitteilen.

Zerkmale

§ 19

Über jede im Betrieb erfolgte Zerstörung (Zerknall) einer Zentrifuge ist der zuständigen Arbeitsschutzinspektion unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ausnahmen

§ 20

Ausnahmen von dieser Arbeitsschutzbestimmung können für einzelne Zentrifugen von der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — erteilt werden. Ausnahmen grundsätzlicher Art und solche für Bauarten und Herstellungsserien von Zentrifugen werden durch das Ministerium für Arbeit erteilt.

Übergangsbestimmungen

§ 21

(1) Die dieser Arbeitsschutzbestimmung unterliegenden Zentrifugen sind innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Arbeitsschutzbestimmung bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion gemäß Muster (Anlage 3) anzumelden.

(2) Bereits in Betrieb befindliche Zentrifugen, die dieser Arbeitsschutzbestimmung nicht entsprechen, sind bis zum 31. Dezember 1955 umzubauen.

(3) Der zuständige Sachverständige ist berechtigt, für die Beseitigung aller die Betriebssicherheit oder die Beschäftigten gefährdenden Mängel kürzere Fristen festzusetzen.

Inkrafttreten

§ 22

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die Unfallverhütungsvorschriften 7 z (Zentrifugen) und alle entgegenstehenden oder anders lautenden Bestimmungen über Zentrifugen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 9. September 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 894

Akt.-Zeichen:

Fabrik-Nr.:

Betreiber:

Bescheinigung

über die Abnahmeprüfung — äußere — innere* — j, Untersuchung der Zentrifuge Nr.

Die Zentrifuge befand sich — in — außer* — Betrieb. Die Untersuchung ergab:

1. Trommel im — ein — aus* — gebauten Zustande

2. Deckelverriegelung und Zuhaltung

3. Bremse

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

4. Sicherung gegen Überschreiten der höchstzulässigen Umdrehungszahl.....

5. Sonstige Mängel..... Die festgestellten Mängel sind bis zu folgenden Terminen zu beseitigen:

Ihre erfolgte Abstellung ist der Unterzeichneten Prüfstelle schriftlich mitzuteilen.

Der für die technische Überwachung

..... zuständige Sachverständige

Ort

(Unterschrift)

..... bei der Arbeitsschutzinspektion

Datum

Anlage 2

zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 894

Gebühren für die Prüfung von Zentrifugen

1. Gebühr für die Vorprüfung (rechnerische Prüfung) einer oder mehrerer Zentrifugen gleicher Bauart und Betriebsweise 30,— DM

2. Gebühren für die Abnahmeprüfung, äußere und innere Untersuchung je für die erste Zentrifuge 15,— DM
 „ „ zweite „ 12,— DM
 „ „ dritte „ u. jede weitere 10,— DM

Die ermäßigten Gebühren kommen nur dann in Ansatz, wenn sich die Zentrifugen im gleichen Betriebe befinden und am gleichen Tage untersucht werden, ohne Rücksicht auf die Art der Prüfung oder Untersuchung.

Die oben angeführten Gebühren schließen die Reisekosten ein.

Die Gebührenrechnung hat die zuständige Arbeitsschutzinspektion auszustellen. Die Rechnungsbeträge sind auf das von der Arbeitsschutzinspektion angegebene Konto einzuzahlen.

Anlage 3

zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 894

Anmeldung der Zentrifugen

bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion

1. Angaben auf dem Fabrikschild: Hersteller;

Fabrik-Nr.;

Baujahr:

Höchstzulässige Drehzahl: U/min

Höchstzulässiges Füllgewicht (Naßgewicht): kg

2. Art und Festigkeit des Trommelmantel Werkstoffes:

3. Blechdicke des Trommelmantels:

4. Bauart der Zentrifuge:

5. Verwendungszweck:

6. Ort der Aufstellung und Betreiber:

Ort und Datum

Unterschrift des Betriebsleiter:

Stempel des Betriebes